

# Steuerliche Absetzmöglichkeiten

Eine Information über eine Leistung des Finanzamtes



## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI BEHINDERUNGEN:

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern besondere Pauschalbeträge **ohne Selbstbehalt** das Einkommen. Ein/e Steuerpflichtige/r gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung min-

destens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich.

<i>Grad der Behinderung</i>	<i>Jahresfreibetrag</i>
▪ 25% bis 34%	€ 75,-
▪ 35% bis 44%	€ 99,-
▪ 45% bis 54%	€ 243,-
▪ 55% bis 64%	€ 294,-
▪ 65% bis 74%	€ 363,-
▪ 75% bis 84%	€ 435,-
▪ 85% bis 94%	€ 507,-
▪ ab 95%	€ 726,-



## Als Nachweis für die Behinderung gilt u.a. der Behindertenpass!

- Bis 2004 ausgestellte Amtsarztbescheinigungen sind solange weiter gültig, bis eine neuerliche Einstufung durch das Sozialministeriumservice erfolgt.
- Bei **ganzjährigem** Bezug von **Pflegegeld** (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) **steht dieser Pauschalbetrag nicht zu.**
- Eine kurze, vorübergehende Behinderung führt zu keinem Anspruch auf einen auch nur aliquoten Teil des Freibetrages.
- Behinderungsbedingte Aufwendungen für den Ehepartner/die Ehepartnerin können als **AlleinverdienerIn** berücksichtigt werden oder wenn die Einkünfte des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin nicht mehr als € 6.000,- im Kalenderjahr betragen.

*Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel - z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel, Hebebühne oder Rampe für Rollstuhl zum Einsteigen in ein KFZ - werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.*

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer **Heilbehandlung** zusätzlich zum Pauschalbetrag und **ohne Kürzung durch den Selbstbehalt** berücksichtigt werden.

Als Kosten der Heilbehandlung gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Therapiekosten, Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Ebenso in diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten (Krankentransport, öffentliche VM, Taxikosten, Kilometergeld bei Verwendung eines familieneigenen KFZ).

Wer auf Grund seiner Behinderung Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für **Diätverpflegung** geltend machen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle (**Sozialministeriumservice**) zu bestätigen.

## Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionist/innen?

PensionistInnen können die behinderungsbedingten Freibeträge auch direkt beim Pensionsversicherungsträger beantragen. Der **Pensionsversicherungsträger** informiert bei weiteren Fragen. Eine Beantragung ist aber auch beim **Wohnsitzfinanzamt** im Veranlagungswege möglich.

Für **Körperbehinderte mit eigenem Kraftfahrzeug** gibt es einen **Freibetrag von € 190,- monatlich** (bis Veranlagung 2010 € 153,-), sofern sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- **Ausweis gemäß § 29 b** der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- **Behindertenpass** mit der Eintragung der **Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel**

## Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden

Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der/die Körperbehinderte aber über **kein eigens KFZ**, können Aufwendungen für **Taxifahrten** bis **maximal € 153,- monatlich** geltend machen. Entsprechende Nachweise über die Taxifahrten müssen vorliegen.

- Liegen für **beide (Ehe-)Partner** die obigen Voraussetzungen vor, kann der **Alleinverdiener** bei Vorhandensein von zwei Fahrzeugen den doppelten Pauschalbetrag beanspruchen. Wenn nur ein Fahrzeug vorhanden ist, können für den/die PartnerIn Aufwendungen für Taxifahrten im o.a. Höchstausmaß geltend gemacht werden. Ist kein Fahrzeug vorhanden, kann der doppelte Höchstbetrag für Taxikosten beansprucht werden.
- Steht das Fahrzeug, mit dem der/die Körperbehinderte befördert wird, im Eigentum eines Familienangehörigen, können Fahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen der **Heilbehandlung** (Arztbesuche, Spitalsaufenthalt) als außergewöhnliche Belastung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (€ 0,42) geltend gemacht werden (s. „Heilbehandlung“)

## Welche außergewöhnliche Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach dem Ausmaß der Behinderung können verschiedene Freibeträge zustehen, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung **mindestens 25%** beträgt. Als Nachweis gilt u. a. die Feststellung der Behinderung durch das Sozialministeriumservice.

Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
▪ 25% bis 34%	€ 75,-
▪ 35% bis 44%	€ 99,-
▪ 45% bis 49%	€ 243,-

*Bei Bezug eines Pflegegeldes für das behinderte Kind stehen die jährlichen Freibeträge nicht zu. An Stelle der Freibeträge können auch die tatsächlichen Mehraufwendungen – gegebenenfalls um das Pflegegeld gekürzt - als außergewöhnliche Belastung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.*

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige **Diätverpflegung** und/oder die Aufwendungen für **Behindertenhilfsmittel** (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl,

behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

## Freibeträge für Kinder ab 50 %iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug:

In diesem Fall **steht erhöhte Familienbeihilfe** und an Stelle der oben genannten Freibeträge ein monatlicher **Pauschalbetrag von € 262,-** zu.

- Die Kosten für **Diätverpflegung** können neben dem o. a. Freibetrag **nicht** geltend gemacht werden. Der o. a. Freibetrag ist **bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind** um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. **Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von € 262,-, steht kein Pauschalbetrag zu.**
- außergewöhnliche Belastungen bei behinderten Kindern für ein **KFZ** oder nachgewiesene **Taxikosten können niemals berücksichtigt werden.**

Unabhängig vom Bezug von Pflegegeld sind im nachgewiesenen Ausmaß nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für **Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung** zu berücksichtigen.

Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem **Internat** oder in einer Wohngemeinschaft einbehalten (für diese Tage steht der Freibetrag von monatlich € 262,- anteilig nicht zu), stellen die von den Unterhaltsverpflichteten darüber hinaus aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien oder die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Zusätzlich können Kosten für Unterrichtseinheiten in einer Sonder- und Pflegeschule bzw. Kosten für Tätigkeiten in einer Behindertenwerkstätte im nachgewiesenen Ausmaß steuerlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls zusätzlich können ab 1.1.2009 auch noch **Kinderbetreuungskosten** in Höhe von maximal € 2.300,- pro Kind im Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden. Diese Regelung gilt, anders als bei nicht behinderten Kindern, **bis zum 16. Lebensjahr.**

*Für pflegebedingte Kinderbetreuung ist eine Kürzung um pflegebedingte Geldleistungen vorzunehmen.*

## Erhöhte Familienbeihilfe

### Familienbeihilfenbeträge (1 Kind):

- |                |          |
|----------------|----------|
| ▪ ab Geburt    | € 105,40 |
| ▪ ab 3 Jahre   | € 112,70 |
| ▪ ab 10 Jahren | € 130,90 |
| ▪ ab 19 Jahren | € 152,70 |

**Zuschlag für erheblich behindertes Kind € 138,30**

## Voraussetzungen:

Rechtsanspruch besteht für „erheblich behinderte“ Kinder, bei denen der Grad der Behinderung mindestens **50 Prozent** beträgt, oder die dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. **Bei Bezug von Pflegegeld werden € 60,- einbehalten.**

- **Antragstellung beim Finanzamt!**
- Antragsformular liegt im Finanzamt auf, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (*Beih3*)
- die ärztliche Bescheinigung erfolgt ab 1.1.2003 im Auftrag des Finanzamtes über das Sozialministeriumservice

Die Familienbeihilfe kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt werden. Infos auch unter der Website des Bundesministerium für Familie und Jugend: <http://www.bmfj.gv.at/> (finanzielle Unterstützungen).

## Welcher Freibetrag steht InhaberInnen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhaber/innen von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 eine politische Verfolgung erlitten haben) steht

zusätzlich ein jährlicher Steuerfreibetrag in Höhe von € 801,- zu.

## Große Pendlerpauschale

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Wenn die Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar** ist, steht die große Pendlerpauschale zu. Unzumutbarkeit liegt **nach den Bestimmungen des Finanzamtes** vor, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel existiert oder zu der Zeit, zu der es benötigt wird, keines verkehrt oder eine unzumutbar lange Anfahrtszeit gegeben ist (z.B. mehr als 120 Minuten in eine Fahrtrichtung).

**Unzumutbarkeit wegen Behinderung** ist gegeben, bei Vorliegen eines Ausweises gem. § 29b STVO, Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass oder Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.

Entfernung	jährlicher Betrag
▪ ab 2 km	372,- €
▪ mehr als 20 km	1.476,- €
▪ mehr als 40 km	2.568,- €
▪ mehr als 60 km	3.672,- €



Berechnung mittels Pendlerrechner: <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner>. Das Pauschale kann beim Arbeitgeber/ bei der Arbeitgeberin oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung („Aufrollung“) geltend gemacht werden. Informationen auf: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) - *Pendlerpauschale*

## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG MIT SELBSTBEHALT

Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

### Krankheitskosten

z.B., Arzthonorare, Krankenhausonorare, Kosten für Medikamente (auch homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie, falls ärztlich verordnet), Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.), Kosten für den Zahnersatz bzw. der Zahnbehandlung (z.B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen), Fahrtkosten zum Arzt/zur Ärztin oder ins Spital.

- Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.
  - Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25%) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.
- Krankheitskosten (**Diätkosten**), für die es ein eigenes

### Pauschale gibt:

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Zur Berücksichtigung des Mehraufwands stehen folgende Pauschalbeträge zu:

<i>Krankheit</i>	<i>Monatliches Pauschale</i>
▪ Zuckerkrankheit (Diabetes)	€ 70,-
▪ Tuberkulose (Tbc)	€ 70,-
▪ Zöliakie	€ 70,-
▪ Aids	€ 70,-
▪ Gallenkrankheit	€ 51,-
▪ Leberkrankheit	€ 51,-
▪ Nierenkrankheit	€ 51,-
▪ Andere inneren Krankheit (Magen, Herz)	€ 42,-

Als **Nachweis** gilt der **Behindertenpass** oder eine **Bestätigung durch den Haus- oder Facharzt/die Haus- oder Fachärztin** (in diesem Fall wird aber immer ein Selbstbehalt berücksichtigt). Liegt eine vom Sozialministeriumservice festgestellte mindestens 25 %ige Behinderung samt Bestätigung des Diätbedarfs vor bzw. wird im Rahmen einer mindestens 25 %igen Behinderung der Anteil des Diät erfordernden Leidens mit mindestens 20 % festgestellt, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

## Kurkosten

Kurkosten stellen nur dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn der Kuraufenthalt im direkten Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Dazu gehören Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung, Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson.

*Kostensätze (wie bei Krankheitskosten) und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von täglich € 5,23 sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25 %igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.*

## Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim:

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie **auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit** entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim.

Reicht das Einkommen einschließlich Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z.B. Ehegatte, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit kein Vermögen bei der zu pflegenden Person vorhanden ist bzw. war (Übertragung von Anfall der pflegebedingten Kosten). Eine Kürzung um Kostensätze sowie um eine Haushaltsersparnis (€ 156,96 pro Monat) hat zu erfolgen.

Wie bei einer Heimbetreuung sind auch bei einer **24-Stunden-Betreuung zu Hause** die damit verbundenen Aufwendungen ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben wie zum Beispiel Geldaufwendungen und Sachbezüge für die Betreuungskräfte, eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation und überdies Arztkosten sowie Kosten für Arznei- und Pflegemittel als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung ergibt sich aus den oben genannten Aufwendungen und Ausgaben abzüglich steuerfrei erhaltener Zuschüsse wie Pflegegeld und Förderung. Letztere wurde geschaffen, um Betroffene bei der Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu unterstützen.

### Bitte beachten Sie:

*Liegt eine Behinderung von mindestens 25 % und ein ärztliches Attest, dass der Behinderte nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt selbst zu führen oder der Bezug von Pflegegeld vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25 %igen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltsverpflichteten Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.*

## Tabellen

<i>Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte: Freibetrag</i>	<i>Behinderte ohne Pflegegeld</i>	<i>Behinderte mit Pflegegeld</i>
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	<b>ja</b>	<b>nein*</b>
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Freibetrag für eigenes Kfz	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz)	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	<b>ja</b>	<b>ja</b>

## Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder

<i>Freibetrag</i>	<i>Behinderung mindestens 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe</i>	<i>Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe</i>	<i>Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld</i>
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. 35 Abs. 3 EStG	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Pauschaler Freibetrag von € 262,-	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>ja*</b>
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Freibetrag für eigenes Kfz	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Freibetrag für Taxikosten	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Schulgeld für Behindertenschule	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>

\*gekürzt um das Pflegegeld